



GEMEINDE SEEWALD
Landkreis Freudenstadt

Kindergartenordnung der Gemeinde Seewald Einrichtung im Ortsteil Besenfeld (KiTaO)

AZ: 461-01:0002/2

Fassung vom: 27.06.2024

Durch Gemeinderatsbeschluss hat der Gemeinderat der Gemeinde Seewald am 27.06.2024 folgende Kindertageseinrichtungsordnung für die Kindertageseinrichtung (im Folgenden „KiTa“) im Ortsteil Besenfeld beschlossen:

§ 1 Grundsatz

(1) Die Gemeinde Seewald betreibt im Ortsteil Besenfeld eine KiTa und ist der Träger der Einrichtung.

(2) Die Erziehung in der KiTa ergänzt und unterstützt die Erziehung des Kindes in der Familie. Sie soll die gesamte Entwicklung des Kindes fördern.

§ 2 Aufnahme der Kinder

(1) In die KiTa werden Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt nach den gesetzlichen Bestimmungen aufgenommen (KiTa-Kinder).

(2) Für die Krippenzeit und für die Kindergartenzeit werden voneinander unabhängige Aufnahmeverträge abgeschlossen.

(3) Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt worden sind, sollen eine Grundschulförderklasse besuchen. Der weitere Besuch eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes oder eines Krippenkindes bedarf einer neuen Vereinbarung der Personensorgeberechtigten mit dem Träger der Kindertageseinrichtung.

(4) Für Schulanfänger endet das Betreuungsverhältnis mit dem letzten Tag der dem Schuleintritt vorausgehenden Kindergartenferien. Eine Verlängerung des Betreuungsverhältnisses kann bis zu dem Werktag vereinbart werden, welcher dem Tag vor der Einschulung vorausgeht, sofern die Einrichtung über die notwendigen Kapazitäten verfügt.

(5) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können die KiTa besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.

(6) Der Träger legt nach Anhörung des Elternbeirates die Grundsätze über die Aufnahme der Kinder in der KiTa per Richtlinie fest. Nach diesen Grundsätzen regelt die Leiterin die Aufnahme der Kinder.

(7) Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die KiTa ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung (Anhang 2).

(8) Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (Anhang 3), nach Unterzeichnung des Aufnahmebogens und des Aufnahmevertrages (Anhang 4 und 5), der Konzeptionseinwilligung sowie des Merkblattes zum Infektionsschutzgesetz (Anhänge 8, 9a, 9c, 9d und 9e).

(9) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leiterin unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

§ 3 Kündigung des Vertragsverhältnisses

(1) Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.

(2) Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des KiTa-Jahres in die Schule überwechselt.

(3) Abweichend von Abs. 1 kann bei einem KiTa-Kind, das zum Ende des laufenden KiTa-Jahres in die Schule überwechselt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen nur bis spätestens zum Ende des Monats April gekündigt werden. Die Kündigung hat zur Folge, dass das Kind spätestens ab 01. Mai nicht mehr zum Besuch der KiTa berechtigt ist und ab diesem Zeitpunkt der Elternbeitrag für das Kind entfällt.

(4) Nach Wegzug aus dem KiTa-Bezirk ist auch nach dem 1. Mai eine Kündigung nach Nr. 3.1 zulässig.

(5) Der KiTa-Träger kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können u.a. sein:

- a) das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 4 Wochen,
- b) ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrags über zwei Monate trotz schriftlicher Mahnung,
- c) die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Abmahnung,
- d) nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und KiTa über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Besuch der KiTa, Öffnungszeiten und Ferien, KiTa-Jahr

- (1) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die KiTa regelmäßig besucht werden.
- (2) Fehlt ein KiTa-Kind länger als 3 Tage, ist die Gruppen- oder KiTa-Leiterin zu benachrichtigen.
- (3) Die KiTa ist von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien und der in dieser Ordnung vorgesehenen Schließungszeiten geöffnet.
- (4) Die KiTa bietet folgende Öffnungszeiten an:

Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten:	von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr
Kleinkinderbetreuung:	von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr

- (5) Änderungen der Öffnungszeiten können nach Anhörung des Elternbeirats vom KiTa-Träger vorgenommen werden. Die Kinder werden nur während den Öffnungszeiten betreut (Betreuungszeiten).
- (6) Die Kinder sollen nicht vor der Öffnungszeit in der KiTa eintreffen.
- (7) Die Kinder sind pünktlich zu den Schließungszeiten abzuholen.
- (8) Das KiTa-Jahr beginnt und endet mit dem Ende der KiTa-Sommerferien.
- (9) Die Ferien werden vom Träger der KiTa nach Anhörung des Elternbeirates festgelegt.
- (10) Zusätzliche Schließungstage können sich für die KiTa oder einzelne Gruppen aus folgenden Anlässen ergeben: Wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel und betrieblicher Mängel. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.

§ 5 Aufsicht

- (1) Die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen sind während den Öffnungszeiten der KiTa für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Auf dem Weg zur und von der KiTa sind die Personensorgeberechtigten für ihre KiTa-Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß vom KiTa abgeholt wird. Soll das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten abgeholt werden, so ist hierfür eine besondere Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten vorzulegen (Anhang 7a).
- (3) Leben die Personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.
- (4) Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der KiTa an die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen und beginnt

wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person (Anhang 7a).

(5) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten oder von ihnen beauftragte Begleitpersonen aufsichtspflichtig (Anhang 7c), sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

§ 6 Versicherungen

(1) Nach den Bestimmungen des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) sind die Kinder gegen Unfall versichert

- a. auf dem direkten Weg zur und von der KiTa,
- b. während des Aufenthaltes in der KiTa,
- c. während aller Veranstaltungen der KiTa außerhalb ihres Grundstückes (Spaziergang, Feste und dergleichen: Anhang 8c).

(2) Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zur KiTa eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leiterin unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

(3) Für den vom Träger der KiTa oder von Mitarbeiterinnen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder etc. Es wird empfohlen, Gegenstände des Kindes mit dessen Namen zu zeichnen.

(4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten.

§ 7 Regelung in Krankheitsfällen

(1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in der KiTa nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.

(2) Über die Regelungen des IfSG sind die Personensorgeberechtigten gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblattes im Anhang 11.

(3) Das IfSG bestimmt u. a., dass Kinder nicht in die KiTa gehen dürfen, wenn

- a. sie an einer schweren Infektion erkrankt sind, wie z. B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr,
- b. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann; dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis,

- c. sie unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leiden und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
- d. sie vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt sind oder ein entsprechender Verdacht besteht.

(4) Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Parathyphus- und Shigellenruhr-Bakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der KiTa betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.

(5) Der Leiterin muss sofort über diese Erkrankungen Mitteilung gemacht werden.

(6) Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlauesung nicht mehr zu befürchten ist (Anhang 10).

(7) Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u. ä. sind die Kinder zu Hause zu behalten.

(8) In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der KiTa während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen den Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen verabreicht. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

§ 8 Elternbeirat

(1) Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der KiTa beteiligt (siehe hierzu die in Anhang 1 angeschlossenen Richtlinien).

§ 9 Datenschutz

(1) Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

(2) Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.

(3) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich abzugeben.

Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und / oder im Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten.

§ 10 Verbindlichkeit dieser Kindergartenordnung

(1) Diese KiTa-Ordnung und ein Elternbrief werden den Personensorgeberechtigten bei der Anmeldung eines Kindes ausgehändigt.

(2) Durch die Unterschrift der Personensorgeberechtigten auf dem Aufnahmevertrag (Anhang 5) wird die KiTa-Ordnung in ihrer jeweiligen Fassung als verbindlich anerkannt.

(3) Hierdurch wird ein privatrechtliches Vertragsverhältnis zwischen dem Träger der KiTa und den Personensorgeberechtigten begründet.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Entgeltordnung tritt am 01.09.2024 in Kraft. Gleichzeitig ist die Kindergartenordnung vom 11.07.2023 (Inkrafttreten am 01.09.2023) nicht mehr anzuwenden.

Gemeinde Seewald, 27.06.2024

Dominic Damrath
Bürgermeister